

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen	
Für Frau Valentina Caputo	32
Für Herrn Burak Senyurt	32
Für Frau Kübra Kadayifci	32
Für Herrn Hosam Alhonidi	32
Für Herrn Kamiran Shahin	32
Für Herrn Igho Clement Iyare	32
Für Herrn Tom Kirchhoff	32
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
Potenzialanalyse der Kommunalen Wärmeplanung	33
Öffentliche Bekanntmachungen des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen	
Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	33
Abräumen von Einzelgrabfeldern gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	34
Einziehung von Grabstätte gemäß § 13 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	34



Elseyer Rundturnhalle (Foto: Pressestelle der Stadt Hagen)



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Valentina Caputo, zuletzt wohnhaft: „Schwerter Str. 202, 58099 Hagen“, liegt bei der Elterngeldkasse des Gemeinsamen Versorgungsamtes der Städte Dortmund, Bochum und Hagen, Untere Brinkstr. 80, 44141 Dortmund folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid der Elterngeldkasse vom 19.02.2026, Aktenzeichen 50/8-7, 51F0308772

Das Schriftstück kann bei Frau Demmel in Zimmer 311 während der Öffnungszeiten dienstags und donnerstags von 07.00 h bis 11.00 h sowie donnerstags von 13.00 h bis 17.00 h in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 20.02.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Burak Senyurt, zuletzt wohnhaft: Bolohstr. 89 b in 58093 Hagen, liegt beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit & Ordnung der Stadt Hagen, Freiheitstr. 3, 58119 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ermahnung wegen wiederholter Verkehrszuwerhandlungen der Stadt Hagen vom 04.07.2025, Aktenzeichen 32/11F-633993

Das Schriftstück kann bei Herr Fernandez Vicente in Zimmer 112, Telefon 02331 207 2244, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 23.02.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Kübra Kadayifci – aktuell „Unbekannt in der Türkei“, zuletzt bekannte Wohnanschrift: „Wiesenstr. 5b, 58119 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Einstellungs-/ u. Rückforderungsbescheid der Stadt Hagen vom 23.02.2026, Aktenzeichen 55/712B – 48309.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 23.02.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Hosam Alhoni – aktuell „Unbekannt in Syrien“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 25.02.2026, Aktenzeichen 55/711E – 68381.

Das Schriftstück kann bei Frau Kißing in Zimmer D.316, Telefon 02331 207 2806, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 25.02.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Kamiran Shahin, wohnhaft: „unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 26.02.2026, Aktenzeichen 55/711F-65174

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 26.02.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Igbo Clement Iyare: „Spanien“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 26.02.2026, Aktenzeichen 55/711F-68458

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 26.02.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Kirchhoff, Tom, letzte bekannte Anschrift Eppenhauser Str. 12, 58093 Hagen, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich

Herausgeber:
Redaktion:

Erscheinungsweise:
Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1319, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuerbescheid vom 27.02.2026

- Gewerbesteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 27.02.2026

Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Geschäftszeichen: 20/20

Kassenzeichen: 100110123641

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02331/207-2678 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 26.02.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Potenzialanalyse der Kommunalen Wärmeplanung

Als dritten Schritt der Wärmeplanung wurde im Februar 2026 die Potenzialanalyse veröffentlicht.

Die Analyse dient als Information über die Potenziale für eine künftige klimafreundliche Wärmeversorgung.

Die Potenzialanalyse ist, gemeinsam mit der Bestandsanalyse, eine Grundlage für die Entwicklung von Zielszenarien und Strategien, die nachfolgend erarbeitet werden.

Die Potenzialanalyse steht für Sie zum Download bereit auf der Webseite der Kommunalen Wärmeplanung unter folgendem Link:

<https://www.hagen.de/aus-dem-rathaus/fachbereiche-und-aemter/fachbereiche-a-z/umweltamt/kommunale-waermeplanung/>

Hagen, 26.02.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten sind die Nutzungsrechte abgelaufen und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
13/-/34	Köhler
14/-/65-66	Ochmann
42/-/94-96	Muskatewitz
Friedhof Delstern	
Grabstätte	Name
16/-/104-105	Schäfer
23A/-/45-46	Mohn

37/-/169-170	Krueger
U5/-/334E-334F	Kentler
U6/8/30A-30B	Strathaus
U8/6/17A-17D	Kremmling

Friedhof Haspe

Grabstätte	Name
1/1A/11A-11B	Blam
12A/2/15A-15B	Herbrechter
12A/2/16A-16B	Habeck
12A/2/18A	Brink
12A/2/19A	Kalinka
20/2/14-15	Slettstoeßer
NIS/-/18A-18B	Risken

Friedhof Loxbaum

Grastätte	Name
14/-/41-42	Göbel
15/-/367-368	Korzeniewski
U4/-/136A-136B	Harmann
U6/-/144A-144B	Obst
U25/-/1A-1B	Heep

Friedhof Vorhalle

Grabstätte	Name
U24/-/60A-60B	Kuhlmann

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist gemäß § 15 der Friedhofssatzung möglich. Die Gebühren für den Wiedererwerb richten sich nach der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132 136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Werden Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweise:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg. Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten ist. Das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.“

Hagen, 23.02.2026

Jörg Germer (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Abräumen von Einzelgrabfeldern gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Im Laufe des Jahres 2025 sollen in Hagen auf kommunalen Friedhöfen Einzelgrabfelder oder Teile von ihnen abgeräumt werden. Die Ruhezeit des letztbestatteten Toten in diesem Grabfeld ist abgelaufen. Es handelt sich um folgende Grabstätten:

Friedhof Haspe				
Block	Reihe	Gräber		
2	3A	36	bis	37
21	3	2	bis	9

Werden Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677-320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-

Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweise:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten ist. Das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.“

Hagen, 23.02.2026

Jörg Germer (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Einziehung von Grabstätten gemäß § 13 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Bei den aufgeführten Grabstätten ist das Nutzungsrecht erloschen, da es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit seinem Ableben übernommen hat.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
29/-/147-148	Kreff
44/-/75-76	Lubig
Friedhof Vorhalle	
Grabstätte	Name
3/5/10	Krüger

Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132 136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen werden durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung entschädigungslos entfernt und entsorgt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweise:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten ist. Das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.“

Hagen, 23.02.2026

Jörg Germer (Vorstand)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Grundschule Henry-van-de-Velde, Blücherstr. 22, 58095 Hagen, HLS + GA
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 24.03.2026
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTUZ5UH6N



https://www.instagram.com/hagen_westfalen/



<https://www.facebook.com/Hagen.Westfalen>



https://www.threads.net/@hagen_westfalen



https://x.com/Hagen_Westfalen



[whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gVWQzSZxBC0](https://www.whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gVWQzSZxBC0)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet

26. Februar 2026 – In der Zeit vom 2. bis 16. März finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt. Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden wie Fußgängerinnen und Fußgänger oder Radfahrerinnen und Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

02.03.2026

Ährenstraße, Birkenstraße

03.03.2026

Selbecker Straße, Voerder Straße

04.03.2026

Harkortstraße, Overbergstraße

05.03.2026

Lindenstraße, Franzstraße

06.03.2026

In der Welle, Heubingstraße

07.03.2026

Detmolder Straße, Lönsweg

09.03.2026

Klippchen, Kuhlestraße

10.03.2026

Cunostraße, Königsberger Straße

11.03.2026

Im Sonnenwinkel, Flensburgstraße

12.03.2026

Schwelmstück, Berliner Allee

13.03.2026

Schälker Landstraße, Alexanderstraße

14.03.2026

Iserlohner Straße, Bergischer Ring

16.03.2026

Enneper Straße, Wörthstraße

Darüber hinaus muss im gesamten Stadtgebiet mit weiteren Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden.

Arbeiten am Hallenboden: Sperrung der Otto-Densch-Halle

26. Februar 2026 – Das Servicezentrum Sport (SZS) der Stadt Hagen weist darauf hin, dass die Otto-Densch-Halle in Eile von Montag, 2. März, ab 12 Uhr bis einschließlich Freitag, 6. März, gesperrt werden muss. Grund dafür sind Arbeiten am Hallenboden, die wegen bestehender Unfallgefahr nicht verschoben werden können. Der Heuboden ist weiterhin nutzbar. Die Rundturnhalle steht ab dem Wochenende 7. und 8. März wieder zur Verfügung. Das SZS informiert, sollten die Arbeiten früher abgeschlossen sein und bittet für die erforderliche Sperrung um Verständnis.

Sportplätze und Stadien wieder freigegeben

25. Februar 2026 – Das Servicezentrum Sport (SZS) der Stadt Hagen weist darauf hin, dass ab sofort wieder alle Sportplätze und Stadien für den Sportbetrieb freigegeben sind. Eine heutige Begehung der Tennen- und Rasenplätze hat ergeben, dass diese bespielbar sind.

Stadt Hagen ordnet Halteverbote in der Spichernstraße an

26. Februar 2026 – Um im Notfall einen schnellen Einsatz der Feuerwehr gewährleisten zu können, ordnet der Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Hagen in der Spichernstraße die Einrichtung notwendiger Halteverbote an. Die Umsetzung durch den Wirtschaftsbetrieb Hagen erfolgt planmäßig ab Donnerstag, 5. März.

Im Rahmen diverser Ortsbegehungen des Fachbereichs sowie der Feuerwehr Hagen, des Straßenbaulastträgers und der Polizei stellten die Beteiligten fest, dass einige Häuser zwischen der Siegstraße und der Spichernstraße drehleiterpflichtig sind. Das bedeutet, dass diese im Notbeziehungsweise Einsatzfall mit einem Drehleitereinsetzfahrzeug der Feuerwehr zur Rettung angefahren werden müssen. Für den Einsatz dieser Fahrzeuge ist eine Fläche von 4,50 bis 5 Metern zwingend erforderlich, da die Fahrzeugbreite mit ausgefahrenen Stützen bereits bei 4,50 bis 4,80 Metern liegt.

Prekäre Situation vor Ort

Im Bereich der Spichernstraße stellt die Feuerwehr den zweiten Rettungsweg über ihre Geräte sicher. Aufgrund der Hanglage ist der Einsatz von tragbaren Leitern jedoch nicht möglich, sodass ausschließlich die Drehleiter als sicherer zweiter Rettungsweg in Betracht kommt. Durch eine massive Mauer auf der einen Seite sowie einen Parkstreifen auf der entgegengesetzten Seite der Fahrbahn ist die Breite in diesem Bereich eingeschränkt, sodass die Feuerwehr unter den aktuellen Begebenheiten im Ernstfall keine Drehleiter aufstellen kann. Aus diesem Grund ist ein beidseitiges Halteverbot gemäß § 14 BauO NRW 2018 erforderlich.

Bürgerämter am 4. März geschlossen

23. Februar 2026 – Die Stadt Hagen weist darauf hin, dass die Bürgerämter am Mittwoch, 4. März, aufgrund einer internen Schulung geschlossen bleiben.

Herausgeber:
Redaktion:

Erscheinungsweise:
Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

